

COVID-19 - Schutzkonzept der obligatorischen Schulen in Uri

Kindergarten, Primarschule und Oberstufe



Zur Kenntnis genommen Sonderstab COVID-19 am 26. Januar 2021;
Version 7, gültig vom 28. Januar 2021 bis auf Widerruf;
Veränderungen zur Vorgängerversion sind gelb markiert

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziel	4
2	Grundannahmen und Grundsätze	6
3	Massnahmen	7
3.1	Allgemeine Massnahmen	7
3.1.1	Handdesinfektion.....	7
3.1.2	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung	7
3.1.3	Schutzmasken und Handschuhe	8
3.2	Gesunde Personen	8
3.2.1	Lehrpersonen und weiteres Personal	8
3.2.2	Schülerinnen und Schüler.....	10
3.3	Besonders gefährdete Personen	10
3.3.1	Lehrpersonen und weiteres Personal	10
3.3.2	Schülerinnen und Schüler.....	10
3.4	Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	11
3.4.1	Lehrpersonen und weiteres Personal	11
3.4.2	Schülerinnen und Schüler.....	11
3.5	Integrative Förderung, Sonderpädagogik (inkl. Assistenzen) und DaZ	12
3.6	Beratungsdienste (SPD und BSLB)	12
3.7	Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern.....	12
3.7.1	Bewegung und Sport.....	12
3.7.2	Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH	12
3.7.3	Musik	13
3.8	Pausenplatz	13
3.9	Schulergänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)	13
3.10	Elterngespräche	13
3.11	Elternabende	14
3.12	Teamsitzungen.....	14
4	Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting	15
4.1	Quarantänepflicht für Einreisende	15
4.2	Quarantäne und Schulpflicht.....	15

5	Besondere Veranstaltungen	17
5.1	Schulreisen und Ausflüge	17
5.2	Projekttag und Projektwochen	17
5.3	Klassenlager und Schulverlegungen.....	17
5.4	Schulfeiern.....	17
6	Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule	18
7	Abschliessende Bemerkungen	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus	5
Abbildung 2	Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko.....	16
Abbildung 3	Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule.....	18

1 Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemiengesetz (EpG) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich war durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Uri seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.

Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie»¹ (818.101.26). Damit geht die Verantwortung im Bereich der Volksschule wieder voll und ganz an die Kantone zurück. Einzig die Pflicht für ein Schutzkonzept bleibt bestehen (Artikel 4 Absatz 1) und wird mit vorliegendem Konzept erfüllt.

Die Ausgangslage für den Unterricht an der Volksschule hat sich indes nicht wesentlich verändert. Deshalb hält sich die Volksschule in Uri auch im Schuljahr 2020/2021 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien². Demzufolge bleibt das Schutzkonzept weitgehend unverändert und wurde lediglich ergänzt und angepasst.

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht. Diese gilt auch für erwachsene Personen in den Schulhäusern der Volksschule.

Im Dezember 2020 und Januar 2021 hat der Bundesrat erneut Massnahmen verordnet, welche den Unterricht an der Volksschule aber nur marginal betreffen. Trotzdem wurden einzelne Punkte im Schutzkonzept aktualisiert und / oder konkretisiert.

An seiner Sitzung vom 26. Januar 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf des Epidemiengesetz, die Maskentragepflicht auf die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ausgeweitet (RRB 2021-XXX).



¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref0>

² <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>


Abbildung 1 Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus³

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus 13.01.2021


Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:

 Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglich Bedarf)	 Schutz besonders gefährdeter Personen Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung
 Private Treffen mit maximal 5 Personen Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten	 Homeoffice-Pflicht Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar
 Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen	 Maskenpflicht am Arbeitsplatz Wenn mehr als eine Person im Raum


Weiterhin gilt:

 Geschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Restaurants und Bars • Discos und Tanzlokale • Kulturbetriebe • Sportanlagen • Freizeiteinrichtungen 	 Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur	 Fernunterricht an Hochschulen
 Verbot von Veranstaltungen	 Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)	 Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule
 Ausgedehnte Maskenpflicht	 Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)	 Regeln für Skigebiete



-  Kontakte reduzieren
-  Handhygiene beachten
-  Maske tragen
-  Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Die im vorliegenden Konzept aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, die an den obligatorischen Schulen im Kanton Uri zu berücksichtigen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Es ist jeder Schule überlassen, ob dieses kantonale Schutzkonzept auch das Konzept der Schule ist, oder ob ergänzend ein lokales Schutzkonzept erstellt wird.

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

2 Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahren beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)
- Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Die Verhaltens- und Hygieneregeln⁴ gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

3 Massnahmen

Die Massnahmen sind auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil anzupassen. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

3.1 Allgemeine Massnahmen

- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.

3.1.1 Handdesinfektion

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).
- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen.
- Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein; nur, wenn dies nicht möglich ist, soll Händedesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

3.1.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.
- Gemäss aktuellen Erkenntnissen verbreitet sich das Virus stark via Aerosole. Deshalb müssen alle Räumlichkeiten regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.
- Die Verantwortlichkeiten für Oberflächendesinfektion und Raumlüftung sind klar zu definieren.

3.1.3 Schutzmasken und Handschuhe

- In den Schulgebäuden der Volksschule gilt für alle erwachsenen Personen und die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine generelle Maskentragepflicht.
- Lehrpersonen können den Schülerinnen und Schüler in bestimmten Situationen das Abnehmen der Maske erlauben. Beispiele:
 - im Sportunterricht in besonders belastenden Situationen oder in Beurteilungssequenzen,
 - zur Nahrungsaufnahme.
- Ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.
- Ist für Lehrpersonen das Abnehmen der Schutzmaske erforderlich⁵, muss der Schutz durch andere Schutzvorkehrungen wie Plexiglaswände oder Schutzschilder aufrecht erhalten werden. Diese ersetzen jedoch nicht den Schutz durch das Tragen von Masken.
- Der korrekte Umgang in der Handhabung mit Schutzmasken den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe beizubringen⁶. Allenfalls braucht es mehrmalige Schulung und regelmässige Sensibilisierung der Jugendlichen.
- Für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule gilt nach wie vor keine Maskentragepflicht.
- Die Schule stellt die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.⁷
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

3.2 Gesunde Personen

3.2.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

- Bei erwachsenen Personen ohne Vorerkrankungen besteht grundsätzlich das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuerbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

⁵ Beispielsweise während der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder wenn beim Sprachenunterricht der Blick auf die Lippen erforderlich sind.

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1405873006>

⁷ Die Beschaffung und Finanzierung des entsprechenden Schutzmaterials ist Sache der Gemeinden. Die Reserven des Kantons sind für Gesundheitsfachpersonen bestimmt.

- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:
 - a) Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern, wann immer möglich).
 - b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 3.1.

3.2.2 Schülerinnen und Schüler

Kindergarten und Primarschule

- Auf Grund der unter Abschnitt aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.

Oberstufe

- Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden.
- Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg, das Verhalten auf dem Pausenplatz und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden.
- Besonders bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

3.3 Besonders gefährdete Personen⁸

3.3.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sind besonders zu schützen. Ist dies nicht möglich, erledigen sie ihre Arbeit von zu Hause aus.

Die Schulen sind aufgefordert, den Unterricht und die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

In jedem Fall haben besonders gefährdete Lehrpersonen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

3.3.2 Schülerinnen und Schüler

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie⁹ gibt es bis zum Alter von 18 Jahren in Bezug auf COVID-19 keine gesundheitlich besonders gefährdeten Personengruppen. Grundsätzlich dürfen aus medizinischer Sicht alle Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht besuchen. In Einzelfällen von besonders schwer kranken Jugendlichen obliegt die spezifische Beurteilung dem behandelnden Arzt.

⁸ Gemäss Definition auf <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

⁹ <https://www.paediatricschweiz.ch/news/covid-19-keine-risikogruppe-bis-18-jahre/>

Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

- Eltern beantragen beim Schulrat eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch liegt in der Regel ein ärztliches Zeugnis bei, das bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler besonders gefährdet ist.
- Die Schulbehörde prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.
- Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten, zum Beispiel:
 - Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben werden von der Familie zu den vereinbarten Terminen in der Schule abgeholt.
 - Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die termingerechte Bearbeitung und Abgabe der erteilten Aufgaben sicherzustellen.
 - Angekündigte Prüfungen schreibt der Schüler beziehungsweise die Schülerin zeitgleich mit dem Rest der Klasse alleine und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen in einem Gruppenraum.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler absolvieren Fernunterricht und schreiben wann immer möglich auch Prüfungen. Deshalb wird die verfügte Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt und die entsprechende Abwesenheit auch nicht als Absenz im Zeugnis ausgewiesen.

Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 48 des Schulgesetzes.

3.4 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

3.4.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

Für diese Situationen müssen die Schulen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

3.4.2 Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Zudem sind die Kinder wie bereits oben erwähnt nicht Treiber der Epidemie.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.3.2 angewendet werden. Auch hier sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

3.5 Integrative Förderung, Sonderpädagogik (inkl. Assistenzen) und DaZ

Für Förderlehrpersonen und Assistenzpersonen stellt die Einhaltung der Abstandregeln bspw. bei der Arbeit mit Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen eine besondere Herausforderung dar.

- Im Grundsatz ist auch hier der Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten wann immer möglich zu gewährleisten.
- Siehe 3.1.3

3.6 Beratungsdienste (SPD und BSLB)

Seit dem 27. April 2020 können wieder personenbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden. Daher werden auch wieder schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften angeboten. Die Beratungsdienste verfügen über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

3.7 Besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern

Grundsätzlich gelten in einzelnen Fachbereichen keine speziellen Regelungen. Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

3.7.1 Bewegung und Sport

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung der angepassten Schutzkonzepte und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. Schwimmunterricht kann durchgeführt werden, vorbehalten bleiben Anordnungen und Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber. Klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen sind weiterhin zu vermeiden.

Das Dokument «Hilfestellung im Fach Bewegung und Sport (Version 4.0)» mit konkreten Hinweisen steht den Schulen zur Verfügung.

3.7.2 Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH

Es ist im Fachbereich WAH weiterhin möglich, Nahrungsmittelzubereitung zu unterrichten. Es sollte aber aktuell vermehrt die Gesamtheit des Fachbereiches WAH berücksichtigt werden, der gemäss Lehrplan auch eine Vielzahl von anderen Kompetenzen umfasst. Werden im Unterricht Nahrungsmittel zubereitet und genossen, dann ist

ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen zu legen (vgl. dazu auch 3.9, Mittagstisch) und die allgemeinen Verhaltensregeln müssen durchgesetzt werden.

3.7.3 Musik

Für kulturelle Aktivitäten gelten an der Volksschule keine Einschränkungen. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.

Auch wenn das gemeinsame Singen und Musizieren weiterhin erlaubt sind, ist bei den entsprechenden Aktivitäten besondere Vorsicht geboten und ist auf entsprechend grosse Räume auszuweichen.

Es wird empfohlen, bis auf weiteres auf das gemeinsame Musizieren in Bläserklassen zu verzichten.

3.8 Pausenplatz

Gemäss den Grundannahmen sollen sich die Kinder, insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule, möglichst normal im Klassenverbund verhalten und bewegen können, das gilt auch für den Pausenplatz. Um eine Durchmischung der Personen zu reduzieren, können in grossen Schulhäusern mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Stufen nach Möglichkeit die Pausenzeiten gestaffelt oder der Pausenplatz in Sektoren pro Stufe unterteilt werden.

3.9 Schulgänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen und damit sich das allgemeine Berufsleben wieder normalisieren kann, ist es wichtig, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Bei der Mahlzeitemausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Selbstbedienung von Speisen, auch nicht von Besteck,
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen,
- Schutzeinrichtungen für die Essensausgabe und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

3.10 Elterngespräche

Die obligatorischen jährlichen Beurteilungsgespräche mit den Eltern (und andere Elterngespräche) können und sollen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule stattfinden.

In begründeten Ausnahmen können das jährliche Beurteilungsgespräch und andere Elterngespräche online oder am Telefon stattfinden.

3.11 Elternabende

Elternabende fallen unter das Verbot von Veranstaltungen und können aktuell nicht physisch durchgeführt werden.

3.12 Teamsitzungen

Betriebsinterne Veranstaltungen wie Teamsitzungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Verbot von Veranstaltungen. Allerdings müssen die Teilnehmenden die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Es gilt die Anzahl der Sitzungsteilnehmenden möglichst zu beschränken. Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden.

4 Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne¹⁰ bindend.
- Personen, die selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

4.1 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG¹¹ gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

4.2 Quarantäne und Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff. Die Lehrpersonen stellen den Schülerinnen und Schülern das entsprechende Material zur Verfügung.

Die Zeit in Quarantäne gilt demnach auch nicht als Absenz und wird nicht im Zeugnis eingetragen.

¹⁰ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

¹¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

Abbildung 2 Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko



Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Stand: 5. August 2020



Sie haben sich in einem Risikoland aufgehalten.

Nach der Einreise aus bestimmten Gebieten sind Sie dazu verpflichtet, sich 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko sind auf www.bag.admin.ch/einreise zu finden. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.



Sie reisen in die Schweiz ein.

Wenn Sie sich in den letzten 14 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen Sie sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne gehen.



Sie melden Ihre Einreise beim Kanton.

Melden Sie sich innerhalb von 2 Tagen via Online-Formular auf antwort.ur.ch/s/einreise-meldung oder telefonisch bei der Corona-Infoline. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.



Sie sind 10 Tage in Quarantäne.

Nachdem Sie das Online-Formular ausgefüllt haben, werden Sie von der Corona-Infoline des Kantons Uri angerufen. Befolgen Sie die Anweisungen der Infoline. Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig zu Hause oder am gleichen geeigneten Ort aufhalten. Wer sich einer Quarantäne entzieht, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

Allgemeine Informationen unter www.ur.ch/coronavirus oder rufen Sie unsere **Corona-Infoline (041 874 34 33)** an.

5 Besondere Veranstaltungen

«Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein spezifisches Schutzkonzept verfügen. Für alle Einrichtungen, Betriebe, Schulen und Veranstaltungen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte.»¹²

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den «Normalbetrieb» in der Volksschule, nicht aber besondere Veranstaltungen und Aktivitäten.

5.1 Schulreisen und Ausflüge

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind erlaubt. Es gilt weiterhin die Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) stattfinden sollen. Werden trotzdem ÖV und/oder Bergbahnen benutzt, ist vorgängig mit den Betreibenden Kontakt aufzunehmen und wann immer möglich Reservationen zu tätigen.

5.2 Projekttag und Projektwochen

Projekttag und Projektwochen sind grundsätzlich möglich. Es gilt für diese speziellen schulischen Aktivitäten abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist im Rahmen von schulischen Spezialwochen. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

5.3 Klassenlager und Schulverlegungen

Es ist möglich unter den nötigen Schutzvorkehrungen Klassenlager und Schulverlegungen durchzuführen. Auch hier gilt es abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

5.4 Schulfest

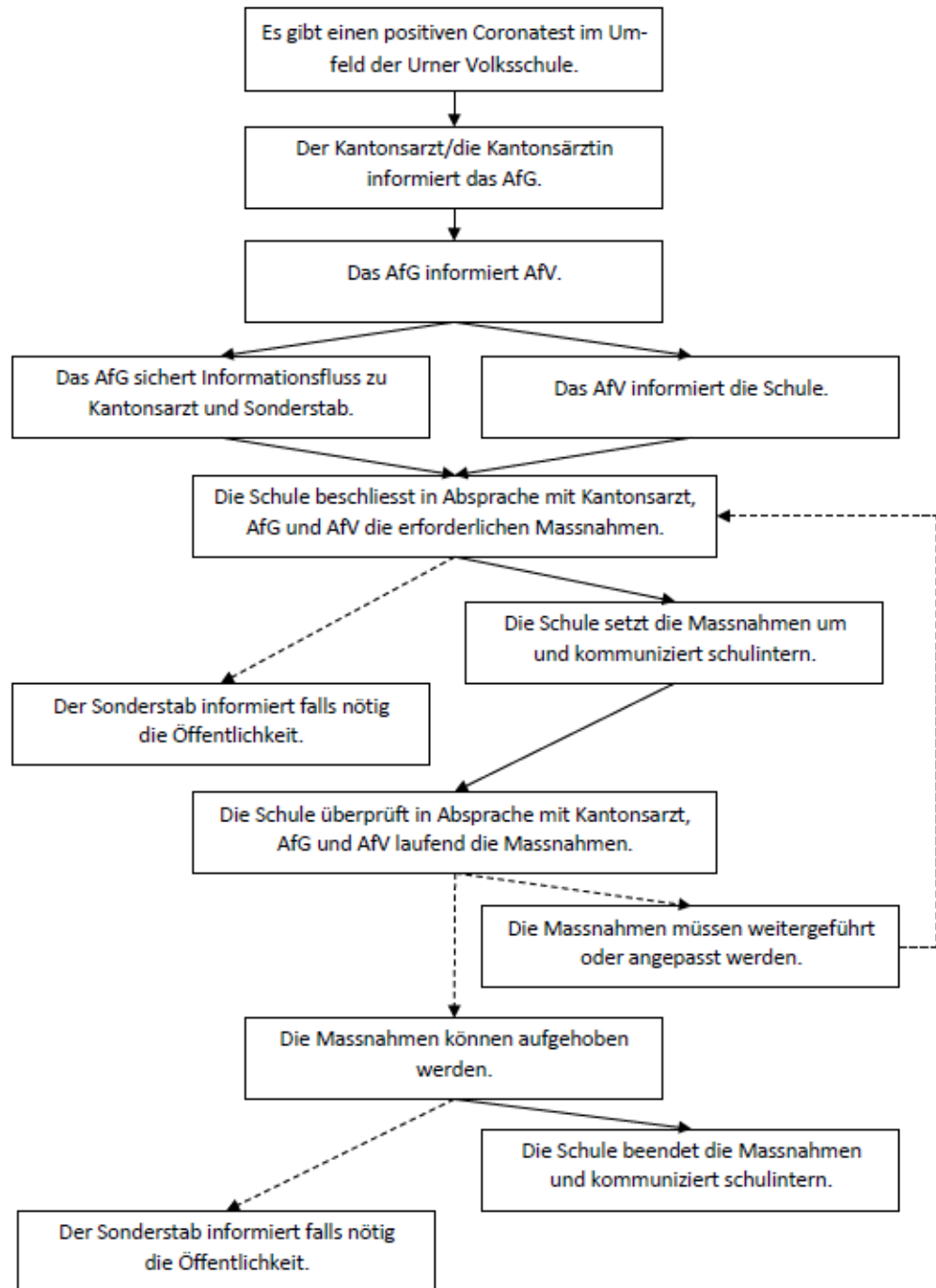
Schulfest und andere Veranstaltungen fallen unter das Verbot von Veranstaltungen und können aktuell nicht physisch durchgeführt werden.

¹² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

6 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule

Das Amt für Volksschulen (AfV) stellt den Schulen, dem Kantonsärztlichen Dienst und dem Amt für Gesundheit eine Merkblatt mit den Ablauf (siehe Abbildung 3) und den wichtigsten Kontaktangaben zur Verfügung.

Abbildung 3 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule



7 Abschliessende Bemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept Uri beabsichtigt, die gesundheitlichen Risiken im Rahmen des Unterrichts an obligatorischen Schulen zu minimieren. Das Konzept will den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der Eltern durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicherstellen. Als wichtigste Grundvoraussetzung gilt dabei die Erkenntnis, dass gemäss dem Konzept des BAG keine Distanzvorschriften zwischen Kindern nötig sind.

Es ist somit auch das Ziel des Schutzkonzeptes, Vertrauen in die Sicherheit aller am Schulbetrieb beteiligten Menschen zu gewährleisten - die Umsetzung der Massnahmen wird in den Schulgemeinden vollzogen. Der Erfolg des Schuljahres 2020/2021 wird voraussichtlich auch an der Akzeptanz in der Gesellschaft erkennbar werden: nur im gegenseitigen Verständnis und im Vertrauen auf die Massnahmen im Umgang mit der COVID-19 Pandemie wird die Gesellschaft den Umgang mit dieser neuartigen Gefahr lernen können. Das gilt einerseits für die beschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Risiken, andererseits auch für deren Lockerung. Und damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag für die gesamte Bevölkerung.

Das Coronavirus bestimmt nach wie vor unseren Alltag. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind inzwischen Routine. Nach zehn Monaten Pandemie sind wir aber alle etwas Corona-müde. Umso mehr gilt es, die unterrichtsfreie Zeit an den Wochenenden, während der Fasnachtstage, der Sportferien und auch über Ostern noch bewusster zur Erholung zu nutzen und so die Durchhaltefähigkeit aufrecht zu erhalten.

Für beratende Unterstützung und Auskünfte steht das Amt für Volksschulen (david.zurfluh@ur.ch, 041 875 20 53) jederzeit zur Verfügung.



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Volksschulen